

ZH_OBERGERICHT RZ250004 vom 16. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ250004

FR: ZH_OBERGERICHT RZ250004 du 16 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RZ250004 del 16 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer steht seit dem 16. Juni 2021 vor dem Bezirksgericht Zürich (fortan Beschwerdegegner) in einem Verfahren betreffend Vaterschaft und weitere Kinderbelange (5/1). Mit Verfügung vom 17. Januar 2025 hiess der Beschwerdegegner das Gesuch der Klägerin im Verfahren FK210077-L um Erlass superprovisorischer Massnahmen gut, sodass die mit Verfügung des Beschwerdegegners vom 4. Dezember 2023 festgelegte Betreuungsregelung superprovisorisch aufgehoben wurde. Gleichzeitig setzte der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer und der Kindsvertreterin eine Frist von 10 Tagen an, um schriftlich zum Gesuch der Klägerin Stellung zu nehmen (Urk. 5/282). Mit Eingaben vom 22. Januar 2025 sowie vom 6. und 10. Februar 2025 gingen die Stellungnahmen des Beschwerdeführers und der Kindsvertreterin ein (Urk. 285, Urk. 293 und Urk. 296). Am 15. Mai 2025 erliess der Beschwerdegegner das Urteil und die Verfügung (Urk. 307), welche am 19. Mai 2025 an die Parteien versandt wurden (Prot. I S. 114).

E. 2

In der Zwischenzeit hatte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. Mai 2025 die vorliegende Rechtsverzögerungsbeschwerde erhoben (Urk. 1), mit der Begründung, seit den Stellungnahmen vom 6. und 10. Februar 2024 sei nichts mehr passiert und das Kind habe die Familie des Beschwerdeführers seit mehr als einem halben Jahr nicht mehr gesehen (Urk. 1 S. 3). Mit Eingabe vom 21. Mai 2025 informierte er darüber, dass am 15. Mai 2025 der Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen ergangen sei und machte Ausführungen dazu (Urk. 6). Die Rechtsverzögerungsbeschwerde wurde mit der Eröffnung des Urteils und der Verfügung vom 15. Mai 2025 gegenstandslos, weshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren entsprechend abzuschreiben ist (Art. 242 ZPO), zumal ausschliesslich die sogenannte formelle Rechtsverweigerung (unrechtmässige Verzögerung eines anfechtbaren Entscheids) Gegenstand der Rechtsverzögerungsbeschwerde bildet (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 319 N 16 f.; vgl. auch BSK ZPO-Spühler, Art. 319 N 22 ff.; Blickenstorfer, DIKE-Komm-ZPO, Art. 319 N 45 ff.).

E. 3

Wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und sieht das Gesetz nichts anderes vor, kann das Gericht die Prozesskosten in Abweichung von den

- 3 - allgemeinen Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Für die Verteilung kann insbesondere berücksichtigt werden, wer die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat oder wie das abbeschriebene Verfahren mutmasslich ausgegangen wäre.

Beim zuletzt genannten Kriterium darf es bei einer vorläufigen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben (BGE 142 V 551 E. 8.2 S. 568 m.w.H.). Der Beschwerdeführer beantragt, die Kosten seien dem Beschwerdegegner aufzu- erlegen bzw. auf die Staatskasse zu nehmen (Urk. 1 S. 4 sowie Urk. 6 S. 1). Im vorliegenden Fall wurde die Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens durch den Erlass des Urteils und der Verfügung vom 15. Mai 2025 durch den Be- schwerdegegner verursacht. Das Beschwerdeverfahren als solches wurde jedoch durch den Beschwerdeführer veranlasst. Eine summarische materielle Prüfung er- gibt zudem, dass die Beschwerde mit grosser Wahrscheinlichkeit gutzuheissen ge- wesen wäre. So wurde die von der Vorinstanz am 4. Dezember 2023 festgelegte Betreuungsregelung im Sinne einer superprovisorischen Massnahme mit Verfü- gung vom 17. Januar 2025 aufgehoben (Urk. 282). Die Stellungnahmen des Be- schwerdeführers und der Kindsvertreterin zum Gesuch der Klägerin erfolgten am 22. Januar 2025 sowie am 6. und 10. Februar 2025 (Urk. 285, Urk. 293 und Urk. 296). Mit Schreiben vom 24. Januar 2025 zeigte der Beschwerdegegner den Parteien den Aktenschluss an und teilte mit, es sei in den nächsten Wochen mit einem Entscheid zu rechnen (Urk. 290). Seither wurden seitens des Beschwerde- gegners bis zum Entscheid vom 15. Mai 2025 keine weiteren Prozesshandlungen mehr vorgenommen. Die Vorinstanz entschied erst mit diesem auch über die vor- sorglichen Massnahmen (Urk. 307). Das Gesetz sieht gemäss Art. 265 Abs. 2 ZPO vor, dass das Gericht nach Anhörung der Gegenpartei unverzüglich über das Ge- such zu entscheiden hat. Unverzüglich bedeutet "ohne jede Verzögerung". In der Literatur ist von einer Frist von 10 Tagen ab der Anhörung bis zum Entscheid die Rede; eine derart lange Frist solle aber die Ausnahme sein (BSK ZPO-Sprecher, Art. 265 N 43 m.w.H.). Vorliegend vergingen zwischen dem Eingang der letzten Stellungnahme am 11. Februar 2025 (Urk. 296) und dem Urteil und der Verfügung vom 15. Mai 2025 rund drei Monate, sodass wohl nicht mehr von einem "unverzüg-

- 4 - lichen" Entscheid hätte ausgegangen werden können. Dies auch vor dem Hinter- grund, dass es sich beim Streitgegenstand um das Kontaktrecht zwischen dem Va- ter und seinem Kind handelt, und entsprechend auch die Wahrung des Kindeswohls einen raschen Entscheid über die vorsorglichen Massnahmen erfordert hätte. Nach dem Gesagten wäre bei einer materiellen Prüfung die Beschwerde wohl gutzuheis- sen gewesen. Würde die Rechtsverzögerungsbeschwerde gutgeheissen, gilt der Kanton als un- terliegende Partei (BGE 139 III 471 E. 3.3; BGE 140 III 501 E. 4.1.1). Da ihm keine Kosten auferlegt werden können (Art. 116 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 200 lit. a GOG), sind keine Gerichtskosten zu erheben. Die Kostenfreiheit gemäss § 200 lit. a GOG gilt nur für die Gerichtskosten, nicht auch für die Parteientschädigung (GOG-Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, § 200 N 4). Der Beschwerdeführer verlangt für das vorliegende Verfahren eine angemessene Entschädigung (Urk. 1 S. 4) und reichte mit der Eingabe vom 21. Mai 2025 (Urk. 6) das Leistungsjournal (Urk. 7/2) ins Recht. Der Aufwand der Rechtsvertre- terin des Beschwerdeführers erschöpft sich in der Ausarbeitung der Beschwerde- schrift, welche knapp fünf Seiten umfasst, sowie der Korrespondenz mit dem Be- schwerdeführer. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. Mai 2025 erscheint nicht als notwendig, zumal die hiesige Instanz die vorinstanzlichen Akten beigezo- gen hatte und entsprechend darüber in Kenntnis war, dass das Urteil und die Ver- fügung vom 15. Mai 2025 inzwischen ergangen sind. Sodann kann eine Kleinspe- senpauschale nicht vergütet werden, da die Anwaltsgebührenverordnung dafür kei- nen Raum bietet (§ 22 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 AnwGebV). In Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. a, c, d und e, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 1 und 4 AnwGebV rechtfertigt es sich daher, den

Beschwerdeführer mit Fr. 690.– zu entschädigen. Hinzu kommt wie beantragt die Mehrwertsteuer (Urk. 1 S. 1). Der Beschwerdeführer ist somit mit Fr. 745.90 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.